

vorgeschlagen für:
Ausschuss für Gesellschaft

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert wird (Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz-Novelle 2024)

[Verf-2012-120126/183]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem vorliegenden Landesgesetz wird das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert.

Durch die vorliegenden Änderungen entfällt der Elternbeitrag für die vormittägliche Bildung, Betreuung, Erziehung und Pflege in oö. Krabbelstuben für Kinder auch vor der Vollendung des 30. Lebensmonats. Der Besuch einer vorschulischen institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird damit für alle Kinder bis zum Schuleintritt bis 13:00 Uhr beitragsfrei. Dadurch sollen Familien finanziell entlastet werden und insbesondere junge Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt werden.

Als wesentlicher Punkt dieses Gesetzentwurfs ist daher anzuführen: Die Anpassung der inhaltlichen Vorgaben zur Erlassung einer Verordnung betreffend die tarifmäßige Festsetzung der Elternbeiträge durch die Bildungsdirektion dahingehend, dass in Krabbelstuben die Bildung, Betreuung, Erziehung und Pflege bis 13:00 Uhr für Kinder jeden Alters beitragsfrei erfolgt.

Darüber hinaus erfolgen auf Grund der Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Novelle 2023, LGBl. Nr. 56/2023, notwendig gewordene Anpassungen zu den Begriffen „pädagogische Konzeption“ und „Integrationskraft“ sowie hinsichtlich der Anzahl an maximal anwesenden Kindern bei der Teilung von Plätzen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landes in Gesetzgebung und Vollziehung ergibt sich hinsichtlich Kindergärten und Horten aus Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG, hinsichtlich Krabbelstuben aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Die Kosten der vorliegenden Novelle werden im Wege einer Erhöhung des Landesbeitrags zum laufenden Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen durch das Land Oberösterreich getragen. Die Erhöhung stellt sicher, dass die oberösterreichischen Gemeinden insgesamt betrachtet nicht stärker belastet werden.

Datengrundlage:

- Anwesenheitsdaten der Kinder vom zweiwöchigen Referenzzeitraum im Oktober 2022
 - Kindertagesheimstatistik 2022/23
- Übernahme des Tarifmodells und Beitragshöhen laut Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz für den Kindergarten
- unter 3-jährige Kinder in Krabbelstuben

Annahme:

Laut § 27 Abs. 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bzw. der Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 ist die Höhe des Elternbeitrags für den Besuch in Krabbelstuben sozial gestaffelt und damit vom Familieneinkommen abhängig. Nachdem der Nachmittagstarif für Kindergärten im Jahr 2018 evaluiert wurde, liegen aus dieser Erhebung statistische Daten zur Beitragszahlerinnen- und Beitragszahlerstruktur vor. Diese damals erhobenen Daten sind Basis für die Bewertung der möglichen Einnahmen von Elternbeiträgen am Nachmittag in Krabbelstuben. Mögliche Geschwisterabschläge sind in der Kostenabschätzung nicht berücksichtigt.

Anzahl der Betriebe, Gruppen und Kinder

Berichtsjahr	Betriebe	Gruppen	Kinder
2022/23	406	779	7.484

Kinderanteil nach der Anwesenheitsdauer

Anzahl Tage	Bis 30 Wochenstunden	Über 30 Wochenstunden	Insgesamt	Ø Anwesenheits- stunden pro Tag	Ø Anwesenheits- stunden pro Tag ab 13 Uhr
1 Tag	0,1%	0,0%	0,1%	4,1	1,2
2 Tage	4,7%	0,0%	4,7%	5,1	1,6
3 Tage	15,4%	0,0%	15,4%	5,2	1,5
4 Tage	7,4%	0,6%	8,0%	5,4	1,5
5 Tage	47,1%	24,8%	71,9%	5,5	1,5
Insgesamt	74,6%	25,4%	100,0%	5,4	1,5

Kinderanteil nach dem Tarifmodell

Tarifmodell	Bis 30 Wochenstunden	Über 30 Wochenstunden	Insgesamt
2-Tagestarif	4,8%	0,0%	4,8%
3-Tagestarif	15,4%	0,0%	15,4%
5-Tagestarif	54,5%	25,4%	79,8%
Insgesamt	74,6%	25,4%	100,0%

Kinderanteil ab 13:00 Uhr nach dem Tarifmodell

Tarifmodell	Anteil in %	Ø Anwesenheits- stunden pro Woche
2-Tagestarif	21,8%	2,5
3-Tagestarif	19,1%	4,3
5-Tagestarif	59,1%	7,0
Insgesamt	100,0%	5,5

Kinderanteil nach 13:00 Uhr nach der Anwesenheitsdauer

	Anteil
unter 1 Stunde	23,4%
1 bis unter 2 Stunden	55,1%
2 bis unter 3 Stunden	18,8%
3 bis unter 4 Stunden	2,7%
Insgesamt	100,0%

Annahme: Zusätzliche Kinder durch Ausbau von 75 Krabbelstübengruppen

Tarifmodell	Kinder	Anteil
2-Tagestarif	36	4,8%
3-Tagestarif	116	15,5%
5-Tagestarif	598	79,7%
Insgesamt	750	100%

Durch Abschaffung des Elternbeitrags in Krabbelstuben entstehende jährliche Mehrkosten

Tarifmodell	Mehrkosten 2024	Ausbau KS-Gruppen	Mehrkosten Insgesamt
2-Tagestarif	0,29 Mio. €	0,03 Mio. €	0,32 Mio. €
3-Tagestarif	1,30 Mio. €	0,13 Mio. €	1,43 Mio. €
5-Tagestarif	10,19 Mio. €	1,02 Mio. €	11,21 Mio. €
Insgesamt	11,78 Mio. €	1,18 Mio. €	12,96 Mio. €

Rundungsdifferenzen möglich

Durch Einführung des Elternbeitrags in Krabbelstuben ab 13:00 Uhr entstehende jährliche Einnahmen

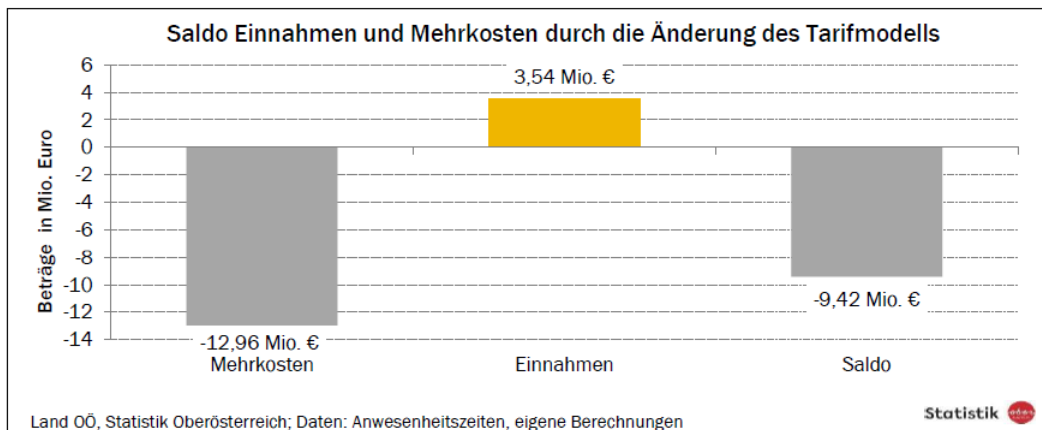
Tarifmodell	Einnahmen 2024	Ausbau KS-Gruppen	Einnahmen Insgesamt
2-Tagestarif	0,45 Mio. €	0,04 Mio. €	0,49 Mio. €
3-Tagestarif	0,58 Mio. €	0,06 Mio. €	0,64 Mio. €
5-Tagestarif	2,20 Mio. €	0,22 Mio. €	2,42 Mio. €
Insgesamt	3,22 Mio. €	0,32 Mio. €	3,54 Mio. €

Rundungsdifferenzen möglich

Saldo Einnahmen und Mehrkosten durch die Änderung des Tarifmodells

Abschaffung Krabbelstubenbeitrag	12,96 Mio. €
Einführung Nachmittagsbeitrag in KS	3,54 Mio. €
Saldo	9,42 Mio. €

Kosten pro Gruppe in Euro	11,028
NEUE Gruppenpauschale KS in Euro	66.984,9 (bisher 2024: 55.956,90)



Diese Berechnung bezieht sich auf ein ganzes Jahr am Maßstab des Jahres 2024. Nachdem die Beitragsfreiheit des vormittäglichen Besuchs von Krabbelstuben mit 1. September 2024 in Kraft treten soll, wird der für das Jahr 2024 ausbezahlte Landesbeitrag für Krabbelstubengruppen anteilig für die Monate September bis Dezember 2024 erhöht. Der im Jahr 2025 ausbezahlte Landesbeitrag für Krabbelstubengruppen wird um die dargestellte Summe erhöht. Konkret ergibt sich folgende Berechnung:

Auf Grund der unterjährigen Umsetzung ab 1. September 2024 wird der ursprüngliche Landesbeitrag 2024 nur teilweise erhöht (1/3): + 3.676 Euro pro Krabbelstuben-Gruppe. Daher beträgt der Landesbeitrag für Krabbelstuben-Gruppen neu im Jahr 2024: 55.956,90 Euro + 3.676 Euro = 59.632,90 Euro.

Ab 2025 werden die errechneten Kosten (+ 11.028 Euro) zum bisherigen Landesbeitrag für 2024 von 55.956,90 Euro addiert (= 66.984,90 Euro). Der Landesbeitrag für Krabbelstuben-Gruppen 2025 beträgt daher: 66.984,90 Euro + 9,15 % = 73.114 Euro, da zusätzlich auf Grund der von § 30 Abs. 2

Oö. KBBG letzter Satz vorgesehenen Valorisierung die Landesbeiträge für 2025 für alle Gruppen von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen um 9,15 % erhöht werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich. Sie entlastet Familien mit Kindern, die Krabbelstuben besuchen, finanziell.

Die Einführung der beitragsfreien Vormittagsbetreuung in Krabbelstuben wird voraussichtlich positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich haben. Die dadurch eintretende leichtere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist geeignet, mehr Eltern, insbesondere mehr Mütter, in eine Erwerbstätigkeit zu bringen.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben durch die finanzielle Entlastung von Familien bei der Inanspruchnahme von Krabbelstuben positive Auswirkungen auf Familien und unterstützen besonders berufstätige Eltern.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im

Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben. Es liegt insbesondere kein Fall des Art. 113 Abs. 4 vorletzter Satz iVm. Art. 97 Abs 2 B-VG vor, da durch die vorliegende Novelle keine Aufgaben für die Bildungsdirektion geschaffen werden.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes):

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis), Z 5 (§ 25a Abs. 1 Z 4 und Abs. 7 Z 11), Z 6 (§ 25a Abs. 2 Z 12 und Abs. 7 Z 11) und Z 9 (§ 35):

Die Bestimmungen enthalten auf Grund der mit der Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Novelle 2023, LGBl. Nr. 56/2023, erfolgten Änderung der Begriffsdefinition „Assistenzkraft für Integration“ zu „Integrationskraft“ notwendig gewordene Anpassungen.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 3a) und Z 7 (§ 27 Abs. 2 Z 5):

Mit dieser Bestimmung wird die Bildung, Betreuung, Erziehung und Pflege in Krabbelstuben auch für Kinder vor Vollendung des 30. Lebensmonats bis 13:00 Uhr beitragsfrei. Für die Bildung, Betreuung, Erziehung und Pflege ab 13:00 Uhr ist ein Nachmittagstarif zu leisten, der angemessen und sozial gestaffelt sein muss. Damit ist für die vormittägliche Bildung in institutionellen vorschulischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für alle Kinder bis zum Schuleintritt kein Elternbeitrag mehr zu leisten.

Unverändert bestehen bleiben:

- Die Elternbeiträge für die als nach- und außerschulisches Angebot zu verstehenden Horte (vgl. die speziellen Bildungsaufträge der Unterstützung und Ergänzung der Erziehung der Kinder durch die Schule nach § 4 Abs. 6). Die vormittägliche Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern im entsprechenden Alter wird grundsätzlich in den öffentlichen Pflichtschulen durchgeführt, deren Besuch bereits kostenlos ist.
- Die Elternbeiträge für die Betreuung bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern. Tagesmütter bzw. Tagesväter erfüllen keinen gesetzlich vorgegebenen Bildungsauftrag und sind keine institutionellen Einrichtungen. Es handelt sich um ein gänzlich eigenständiges Angebot der Kinderbetreuung, so dass eine geplante Kostenfreiheit der vormittäglichen institutionellen Bildung keine Auswirkung auf diese Betreuungsform hat.

Auch bei einem beitragsfreien Besuch einer Krabbelstube dürfen vom Rechtsträger angemessene Material- und Veranstaltungsbeiträge eingehoben werden. An der diesbezüglichen Ermächtigung in § 27 Abs. 1a erfolgt keine Änderung.

Die nähere Ausgestaltung der tarifmäßigen Festsetzung des Elternbeitrags innerhalb des von dieser Novelle und den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorgegebenen inhaltlichen Rahmens obliegt gemäß § 27 Abs. 2 wie bisher der Bildungsdirektion. An dieser Bestimmung erfolgt grundsätzlich keine Änderung, durch die beabsichtigte Gleichstellung der Elternbeiträge in der Krabbelstube gegenüber den Elternbeiträgen im Kindergarten für Kinder vor dem Schuleintritt war jedoch eine Anpassung der Verordnungsermächtigung hinsichtlich des vom Rechtsträger festzusetzenden Höchstbeitrags notwendig.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 5 Z 3):

Die Bestimmung enthält eine auf Grund der mit der Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Novelle 2023, LGBl. Nr. 56/2023, erfolgten Änderung der maximal pro Gruppe zulässigen Kinderzahl notwendig gewordene Anpassung.

Zu Z 4 (§ 11 Abs. 1 und 4, § 23 Abs. 1):

Die Bestimmung enthält auf Grund der mit der Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Novelle 2023, LGBl. Nr. 56/2023, erfolgten Änderung der Begriffsdefinition „pädagogisches Konzept“ zu „pädagogische Konzeption“ notwendig gewordene Anpassungen.

Zu Z 8 (§ 30 Abs. 2):

Die den Rechtsträgern durch den Entfall bisher eingenommener Elternbeiträge entstehenden Mehrkosten werden durch das Land Oberösterreich getragen. Dies machte die vorgenommenen Erhöhungen des Landesbeitrags zum laufenden Betrieb von Krabbelstuben notwendig. Am bestehenden Finanzierungssystem der Gruppenpauschalen werden keine Änderungen vorgenommen. Es wird insbesondere am System der Zuschlagsstunden für Krabbelstubengruppen festgehalten, da auf Grund der geringen Gruppengrößen in dieser Organisationsform und des daraus folgenden hohen Personal-Kind-Schlüssels eine bedarfsgerechte und möglichst Vereinbarkeitsindex Familie und Beruf-konforme Öffnung auch in den Nachmittagen im Vergleich zu Kindergarten- oder Hortgruppen kostenintensiver ist.

C. Textgegenüberstellung

Vgl. die Subbeilage.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz mit dem das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert wird (Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz-Novelle 2024), beschließen. Für die Vorberatung kommt der Ausschuss für Gesellschaft in Betracht.

Linz, am 4. März 2024

Für die Oö. Landesregierung:

Mag. Christine Haberlander

Landeshauptmann-Stellvertreterin

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert wird
(Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz-Novelle 2024)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG), LGBl. Nr. 39/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 87/2023, wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragung im Inhaltsverzeichnis zu § 35 lautet: „Integrationskräfte; Kostenersatz“.

2. § 3 Abs. 3a lautet:

„(3a) Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern in einer Krabbelstube und einem Kindergarten ist bis zum Schuleintritt für die Eltern bis 13:00 Uhr beitragsfrei. Ab 13:00 Uhr ist ein Nachmittagstarif zu leisten.“

3. Im § 7 Abs. 5 Z 3 wird die Zahl „23“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

4. Im § 11 Abs. 1 und 4 wird jeweils die Wortfolge „im pädagogischen Konzept“ durch die Wortfolge „in der pädagogischen Konzeption“ ersetzt sowie im § 23 Abs. 1 die Wortfolge „eines pädagogischen Konzepts“ durch die Wortfolge „einer pädagogischen Konzeption“ ersetzt.

5. Im § 25a Abs. 1 Z 4 und Abs. 7 wird jeweils die Wortfolge „Assistenzkräfte für Integration“ durch das Wort „Integrationskräfte“ ersetzt.

6. Im § 25a Abs. 2 Z 12 wird die Wortfolge „Assistenzkraft für Integration“ sowie im Abs. 7 Z 11 das Wort „Assistenzkraft“ durch das Wort „Integrationskraft“ ersetzt.

7. Im § 27 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. den von den Rechtsträgern festzulegenden Höchstbeitrag, wobei in der Elternbeitragsverordnung auch ein mindestens festzulegender Höchstbeitrag vorgesehen werden kann;“

8. § 30 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Landesbeitrag wird in Gruppenpauschalen gewährt und beträgt:

	Krabbelstube	Kindergarten	Hort
Gruppenpauschale für die erste Gruppe einer KBBE	2024: Euro 59.632,90	2024: Euro 76.966,90	2024: Euro 46.942,40
	2025: Euro 73.114,00	2025: Euro 84.009,40	2025: Euro 51.237,60
Gruppenpauschale für jede weitere Gruppe	2024: Euro 59.632,90	2024: Euro 66.341,90	2024: Euro 46.942,40
	2025: Euro 73.114,00	2025: Euro 72.412,20	2025: Euro 51.237,60
Zuschlag (bei Krabbelstube und Hort) bzw. Abschlag gemäß Abs. 6	2024: Euro 664,90 (+/- 30 Finanzierungsstunden pro Woche)	2024: Euro 664,90 (- 30 Finanzierungsstunden pro Woche)	2024: Euro 664,90 (+/- 25 Finanzierungsstunden pro Woche)
	2025: Euro 725,70 (+/- 30 Finanzierungsstunden pro Woche)	2025: Euro 725,70 (- 30 Finanzierungsstunden pro Woche)	2025: Euro 725,70 (+/- 25 Finanzierungsstunden pro Woche)

Der Landesbeitrag erhöht sich ausgehend vom 2025 zustehenden Betrag in den Folgejahren, erstmals am 1. Jänner 2026, jeweils um den Prozentsatz, um den sich der Gehalt bei Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamten des Dienststands der Gehaltsstufe 8 der Funktionslaufbahn 17 nach dem Oö. Gehaltsgesetz 2001 im jeweiligen Vorjahr erhöht hat.“

9. Die Überschrift zu § 35 lautet:

„§ 35

Integrationskräfte; Kostenersatz“

Artikel II

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Art. I Z 1, 3 bis 5 sowie 8 und 9 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes treten mit 1. September 2024 in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit dem im Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

(4) Abweichend von Art. I Z 3 dürfen in alterserweiterten Kindergartengruppen mit Kindern im volksschulpflichtigen Alter und keinen Kindern unter drei Jahren bei der Teilung von Plätzen bis 31. August 2025 höchstens 23 und bis 31. August 2028 höchstens 22 Kinder gleichzeitig betreut werden.